

Prüfungsmuster „Fachfrau/Fachmann im Finanz- Rechnungswesen 2021“

erstellt von lic. iur. Reto Brunner

LÖSUNG

Maximale Punktzahl: 50

1. Personenrecht / OR Allgemeiner Teil / Vertragsrecht / Gesellschaftsrecht

1.1 **Sachverhalt:** Die knapp 18 Jahre alte Anna bestellt beim dem ihr flüchtig bekannten Computerhändler Beat einen Game-Computer (Kaufpreis CHF 2400.-). Um ihre Handlungsfähigkeit zu untermauern, zeigte sie ihm vor Kaufabschluss einen gefälschten Lehrlingsausweis, der Beat glauben liess, dass Anna schon fast 19 Jahre alt sei. Als der Computer bei Beat eintrifft, beruft sich Anna plötzlich auf ihre noch nicht vorhandene Volljährigkeit. Beat muss deshalb den Computer zu seinem Lieferanten zurückschicken, was ihn total CHF 50.- an Umtrieben kostet.

War Anna bei Vertragsschluss handlungsfähig? Begründen Sie mit dem einschlägigen Gesetzesartikel!
(2 Punkte)

→ Nein, gem. ZGB 13 muss Anna nicht nur urteilsfähig, sondern auch volljährig sein.

Wer muss letztlich die CHF 50.- bezahlen? Geben Sie auch den einschlägigen Artikel aus dem Personenrecht an (ggfs. inkl. Absatz/Ziffer/Buchstabe)!
(2 Punkte)

→ ZGB 19b II: Anna wird schadenersatzpflichtig.

1.2 **Sachverhalt:** Schauspielerin Fränzi hat im Sommer 2010 von ihrem Nachbarn Rolf CHF 200.- bekommen, da sie damals dringend eine neue Perücke für ihr Theater brauchte. Bis heute hat sie Rolf das Geld nicht wie abgemacht – „bei nächster Gelegenheit“ zurückbezahlt.

Besteht die Forderung von Rolf gegen Fränzi heute immer noch?

(3 Punkte)

→ Ja, die Forderung ist zwar verjährt, besteht aber immer noch als sog. Naturalobligation.

Variante: Fränzi bezahlt die CHF 200.- am 1.4.2021 an Rolf, meldet sich doch bereits am 2.4.2021 wieder bei ihm und sagt, dass die Rückzahlung der CHF 200.- lediglich ein Aprilscherz war. Was wird Rolf ihr aufgrund von welcher Bestimmung im OR AT (Artikel inkl. Absatz) entgegen?

(2 Punkte)

→ Rückforderung ausgeschlossen gem. OR 63 II

1.3 **Sachverhalt:** Emil mietet schon seit dem 1. Februar 2015 bei Sandra für seine Schallplattensammlung einen Abstellraum in deren Keller für pauschal CHF 100.-/Monat. Heute erhält Emil von Sandra einen eingeschriebenen Brief, in dem er dahingehend informiert wird, ab nächsten Monat neu CHF 200.- pro Monat Miete zu bezahlen.

Ist diese Mietzinserhöhung mietrechtlicher Sicht missbräuchlich? Begründen Sie kurz!

(3 Punkte)

→ Nein, da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Wohnung, sondern nur um einen Einstellplatz geht, weshalb OR 269 ff. (Mieterschutzartikel) nicht zur Anwendung kommen.

Variante: Falls Emil den Mietvertrag kündigen möchte: Wie lange wäre die Kündigungsfrist mindestens? Geben Sie neben der Frist auch den entsprechenden Gesetzesartikel an!

(2 Punkte)

→ Mind. 2 Wochen gemäss OR 266e

1.4 **Sachverhalt:** Beat macht mit der weltbekannten Star-Tischlerin Claudia ab, dass diese ihm einen exklusiven Esstisch für 6 Personen aus Schweizer Eichenholz für CHF 20'000.- herstellen soll. Da Claudia gerade viel zu tun hat, lässt sie den Tisch von ihrem Lehrling im ersten Lehrjahr Daniel bauen, was zur Folge hat, dass der Tisch wegen einer unsachgemässen Verleimung bereits nach einem halben Jahr auseinanderfällt. Bei der Begutachtung des Schadens am Tisch stellt sich zudem heraus, dass statt Schweizer Eichenholz solches aus Rumänien verwendet wurde.

Durfte Claudia die Herstellung des Tisches eigentlich an Daniel übertragen? Welche Bestimmung (Artikel und Absatz) hilft Ihnen bei der Beantwortung dieser Frage?

(2 Punkte)

→ OR 364 II: Claudia muss im vorliegenden Fall wohl persönlich erfüllen, da es um einen sehr teuren Tisch einer Star-Tischlerin geht.

Wie qualifizieren Sie aus werkvertraglicher Sicht die Schwere des Mangels, dass statt Schweizer rumänisches Eichenholz verwendet worden ist? Wo steht das?

(2 Punkte)

→ OR 368 I: erheblicher Mangel

1.5 **Sachverhalt:** An der diesjährigen GV der Gokarting AG wird über das von Aktionärin Gretel eingebrachte Traktandum „Auflösung der Gokarting AG“ abgestimmt. Es gibt total 4 Aktionäre, die folgende Aktienpakete halten:

1. Max: 10'000 Namenaktien à CHF 10.- Nennwert
2. Moritz: 20'000 Namenaktien
3. Hänsel: 30'000 Namenaktien
4. Gretel: 120'000 Stimmrechtsaktien

In den Statuten der Gokarting AG steht zudem, dass jede Aktie eine Stimme hat.

Welchen Nennwert müssten die Stimmrechtsaktien von Gretel haben, damit Gretel auch im Alleingang ihren Antrag durchbringen könnte, wenn wir davon ausgehen, dass alle anderen Aktionäre an der GV anwesend sein und gegen die Auflösung der Gokarting AG stimmen werden? Die Antwort ist zu begründen!

(3 Punkte)

→ Es handelt sich bei der Auflösung einer AG um einen wichtigen Beschluss gemäss OR 704 I Ziff. 8, weshalb 2/3 der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit vertretenen Aktiennennwert diesem Beschluss zustimmen müssen. Die erforderliche "Ja"-Stimmzahl würde gerade erreicht, jedoch muss der Nennwert von Gretels Stimmrechtsaktien grösser als CHF 5.- sein, damit die CHF 600'000.- an Aktiennennwerten der anderen Aktionäre übertroffen werden können.

2. Ehe- und Erbrecht

2.1 Sachverhalt: Felix und Regula sind schon seit 20 Jahren verheiratet. Felix brachte ausser einem Ferienhaus im Tessin keine Vermögenswerte in die Ehe, hat aber nach Eheschluss mit Regula bis heute CHF 200'000.- aus seinem Arbeitserwerb angespart. Regula hingegen brachte weder Vermögenswerte in die Ehe ein, noch arbeitete sie gegen Bezahlung nach Eheschluss. Einzig das Ferienhaus im Tessin hat sie dank ihrem handwerklichen Talent ganz allein dermassen renoviert, dass es nur deswegen statt CHF 400'000.- (Wert zum Zeitpunkt des Eheschlusses) heute CHF 500'000.- wert ist.

Gehen Sie davon aus, dass keine weiteren Vermögenswerte/Gelder bei Felix und Regula vorhanden sind und die Ehe heute geschieden würde. Welchen Betrag in CHF würde Felix resp. Regula nach dem Ehescheidungsprozess zustehen, wenn das Ferienhaus zum aktuellen Preis werden könnte.

(5 Punkte)

	Eigengut Felix	Err Felix	Err Regula	Eigengut Regula	Total
Ferienhaus	400'000				400'000
Arbeit/Renovation			100'000		100'000
Verhältnis	4		1		5
Akt. Wert Ferienhaus					500'000
Sparguthaben		200'000			200'000
Total	400'000	200'000	100'000	0	700'000

➔ Felix: CHF 400'000 (Eigengut Felix) + CHF 100'000 (50% Err Felix) + CHF 50'000 (50% Err Regula) = CHF 550'000.-

➔ Regula: CHF 100'000 (50% Err Felix) + CHF 50'000 (50% Err Regula) = CHF 150'000.-

2.2 Welchen Betrag bekäme Felix resp. Regula zusätzlich zu den oben berechneten Geldbeträgen, wenn wir davon ausgehen, dass das Ferienhaus neben der Wertsteigerung durch Regulas Renovation marktbedingt noch zusätzlich CHF 50'000.- an Wert gewonnen hätte, also total für CHF 550'000.- hätte verkauft werden können?

(4 Punkte)

➔ plus CHF 45'000.- für Felix (CHF 40'000 für Eigengut-Anteil + CHF 5000 (50% Anteil am Zuwachs der Errungenschaft von Regula), resp. für Regula: + CHF 5'000 (50% Anteil am Zuwachs der Errungenschaft von Regula) (vgl. ZGB 206 I)

2.3 **Sachverhalt:** Vreni ist gestern kinderlos von dieser Welt gegangen. Ihre Eltern sind bereits vor ein paar Jahren verstorben. Es leben aber noch ihre Grossmutter väterlicherseits sowie ihr Bruder Roger. Vrenis eingetragene Partnerin Petra fragt sie nun, wie jetzt Vrenis Nachlass von CHF 80'000.- verteilt wird.

(3 Punkte)

- Grossmutter väterlicherseits: CHF 0.- (3. Parentel geht leer aus)
- Bruder Roger: CHF 20'000.- (2 x 50% des Viertels, der an die Eltern gegangen wäre nach ZGB 458)
- Petra: CHF 60'000.- (3/4 der Erbschaft gemäss ZGB 462 Ziff. 2)

Welchen Betrag ihres Nachlass könnte Vreni per Testament maximal Petra zukommen lassen? Wie kommen Sie auf diese Zahl?

(2 Punkte)

- CHF 80'000.-, da ausser Petra niemand Pflichtteilsschutz geniesst (vgl. ZGB 471)

3. SchKG

3.1 Welchen Unterschied macht es für die Anhebung der Betreibung, ob die Forderung faust- oder grundpfandgesichert ist?

(2 Punkte)

- Faustpfandgesicherte Forderungen: 2 mögliche Betreibungsorte: Ort des Faustpfandes oder am Sitz des Schuldners
- Grundpfandgesicherte Forderung: Betreibungsort ausschliesslich am Ort des verpfändeten Grundstücks

In welchem Artikel des SchKG wird dieser Unterschied thematisiert?

(1 Punkt)

- SchKG 51

3.2 Wie lange hat der Schuldner nach Zustellung des Zahlungsbefehls Zeit, Rechtsvorschlag zu erheben?

(1 Punkt)

- 10 Tage (SchKG 74 I)

Könnte es sein, dass dem Schuldner diese Frist erstreckt wird? Was wäre ein Grund dafür? Wo steht das?

(2 Punkte)

- Ja, wenn der Schuldner wegen unverschuldeten Hindernissen (zum Beispiel bei schwerer Krankheit) nicht innert Frist handeln kann: SchKG 33 IV

3.3 **Sachverhalt:** Boris (im Handelsregister als Inhaber der Einzelfirma „Boris Power Buchhaltung Uster“ eingetragen) wird wegen einer Parkbusse in Höhe von CHF 40.- von der Stadt Zürich betrieben. Wie wird die Betreuung nach Stellung des Fortsetzungsbegehren fortgeführt?

(1 Punkt)

→ **Betreibung auf Pfändung**

In welchem Artikel des SchKG wird dieser Unterschied thematisiert?

(1 Punkt)

→ **SchKG 43 Ziff. 1**

4. Strafrecht

4.1 **Sachverhalt:** Karl geht für ein Jahr auf Weltreise und übergibt am Tag der Abreise seinen Notgroschen (eine 1000er-Banknote der Schweizerischen Nationalbank in einem offenen Briefumschlag) an seine Treuhänderin Gabi zwecks sicherer Aufbewahrung. Bereits nach einer Woche nimmt Gabi diese Banknote aus ihrem Tresor und geht mit ihrer Kollegin in den Ausgang, wo sie das Geld komplett für Speis und Trank ausgibt.

Welches Delikt ist hier zu prüfen?

(1 Punkt)

→ **Veruntreuung**

Wo ist dieses Delikt geregelt?

(1 Punkt)

→ **StGB 138**

Sind alle Tatbestandsmerkmale dieses Delikt erfüllt?

(3 Punkte)

- **anvertrauter Vermögenswert: ja (Hinterlegung vertretbarer Sachen nach OR 472 ff.)**
- **unrechtmässige Verwendung: ja (Verletzung der Werterhaltungspflicht)**
- **in eigenem/eines anderen Nutzen: ja (Gabi verprasst das Geld zusammen mit ihrer Kollegin)**

Welches maximale Strafmass hat Gabi zu befürchten?

(2 Punkte)

→ **Freiheitsstrafe von 10 Jahren (Gabi ist Treuhänderin, was nach StGB 138 Ziff. 2 strafscharfend ist)**